

Übung im Strafrecht

Hinweise zur Hausarbeit

I. Äußerer Aufbau

1. Titelblatt

(Bitte mit Vor- und Nachname, Matrikelnummer, Fachsemesterzahl, Emailadresse!)

2. Sachverhalt

3. Gliederung

4. Literaturverzeichnis

5. Gutachten (Lösungstext)

6. Unterschrift

Ein Abkürzungsverzeichnis ist nicht notwendig, sofern die Abkürzungen den üblichen entsprechen, wie sie in Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der deutschen Rechtssprache, 9. Aufl., 2018, aufgeführt sind. Wird ein Abkürzungsverzeichnis angefertigt, ist es nach der Gliederung einzufügen.

II. Das Literaturverzeichnis

1. In das Literaturverzeichnis wird (ausschließlich) das Schrifttum aufgenommen, das in der Hausarbeit zitiert wird.

2. Die Literatur ist alphabetisch nach dem Namen der Autoren zu ordnen. Eine Aufteilung nach Kommentaren, Lehrbüchern etc. ist nicht erforderlich. Rechtsprechung gehört nicht in das Literaturverzeichnis.

3. Form der Literaturangaben:

a) bei Kommentaren:

Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/ Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl.,

Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.) Baden-Baden 2017

b) bei Lehrbüchern:

Jakobs, Günther Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Berlin New York 1991

Puppe, Ingeborg Strafrecht Allgemeiner Teil im Spiegel der Rechtsprechung, 5. Aufl.,
Baden-Baden 2016

c) bei Aufsätzen und Urteilsbesprechungen bzw. - anmerkungen:

Paeffgen, Hans-Ullrich Unzeitgemäße (?) Überlegungen zum Gewalt- und Nötigungs-Begriff,
in: Erich Samson u.a. (Hrsg.), Festschrift für Gerald Grünwald zum 70.
Geburtstag, Baden-Baden 1999, S. 433 - 468

Stuckenberg, Carl-Friedrich Entscheidungsbesprechung zur Verfassungsmäßigkeit der echten
Wahlfeststellung – BGH, Beschl. v. 28.1.2014 – 2 StR 495/12, ZIS
2014, 461-472

Verrel, Torsten Anmerkung zum Beschluss des BayObLG vom 20.3.2001 - 1 St RR
27/2001, JR 2002, 168 - 170

III. Aufbau des Gutachtens (Lösungstext)

1. Das Gutachten wird in der Regel nach Tatkomplexen oder nach Tatbeteiligten gegliedert. Wird in einem Sachverhalt z.B. ein Einbruch mit mehreren Tatbeteiligten geschildert, an dem sich später Hehlerei und Begünstigungshandlungen anschließen, so können die Überschriften etwa lauten:

1. Tatkomplex: Der Einbruch in den Fotoladen

2. Tatkomplex: Die Weitergabe der Kamera an X

2. Innerhalb der Tatkomplexe beginnt man mit dem Tatnächsten und bildet eine entsprechende Überschrift („Strafbarkeit des T“).

3. Innerhalb der Prüfung der Strafbarkeit einer Person prüft man nach einzelnen Tatbeständen des Besonderen Teils und bildet entsprechende Überschriften. Bei der Prüfung der einzelnen Tatbestände sind die Grundsätze des Deliktaufbaus zu beachten.

4. Die Überschriften und Gliederungsebenen sollten einheitlich und übersichtlich sein, z.B. A., I., 1., a), aa), (1). Jeder Gliederungspunkt ist mit einer aussagekräftigen Überschrift zu versehen (z.B. „Tatherrschaftslehre“ anstelle von „Meinung 1“). Auf jeder Gliederungsebene sollten sich mindestens zwei aufeinander folgende Überschriften finden („Wer A sagt, muss auch B sagen.“).

5. Innerhalb der Prüfung ist darauf zu achten, dass am Anfang eines jeden Absatzes die behandelte Fragestellung steht (sog. Gutachtenaufbau). Am Ende eines jeden Absatzes sollte die Antwort auf die am Anfang gestellte Frage oder die Überleitung zu einer neuen, verfeinerten Fragestellung stehen.

6. Im Gutachten werden nur juristische Probleme behandelt, die sich bei der Lösung des gestellten Falles ergeben. Längere Ausführungen ohne Fallbezug sind unangebracht.

7. Gibt es zu einer Rechtsfrage mehrere Lehrmeinungen („Theorien“), so sind diese - sofern für die Falllösung relevant - darzustellen und auf den Fall anzuwenden. Eine Diskussion, welche der

Auffassungen den Vorzug verdient bzw. verdienen, findet nur statt, wenn sie in Bezug auf den Sachverhalt zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

8. Wörtliche Zitate sind im Gutachten nur dort angebracht, wo es um Erläuterung eines gesetzlichen Begriffs oder um einen ungeschriebenen Rechtssatz geht. Eine Legaldefinition oder die Subsumtion des Sachverhalts unter das Gesetz ist hingegen nicht mit Zitaten aus Rechtsprechung oder Lehre zu „belegen“.

9. In den Fußnoten muss das zitierte Werk nicht so genau bezeichnet werden wie im Literaturverzeichnis. Bekannte Lehrbuch- und Kommentartitel können hier z.B. abgekürzt und ohne Erscheinungsdatum, Aufsätze können ohne Titel zitiert werden. Der Beleg muss jedoch ohne weitere Hilfsmittel die Auffindung der zitierten Stelle ermöglichen.

10. Zitiert wird stets die Originalquelle, Sekundärzitate bzw. Zitate aus Sekundärquellen sind unzulässig, d.h. die Ansicht der Rechtsprechung ist mit einschlägigen Entscheidungen, nicht aber mit Hinweisen auf deren Darstellung in Lehrbüchern, Kommentaren etc. zu belegen. Um die herrschende Meinung oder die Rechtsprechung zu belegen, sollte man sich nicht mit einem einzigen Nachweis begnügen, sondern nach Möglichkeit mehrere einschlägige Entscheidungen und Stimmen aus dem Schrifttum zitieren.

11. Die aus anderen Quellen übernommenen Ansichten und Argumente sind mit ihrer Fundstelle genau anzugeben (Randnummer oder Seite, auf der sich die zitierten Ausführungen finden). Plagiate können als Täuschungsversuch gewertet werden. Bei Internetzitationen sind stets die Internetseite und das Abrufdatum anzugeben; gedruckte Quellen sind vorrangig zu zitieren